VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/76 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2849/75 über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/75 (2), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 sieht Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2849/75 der Kommission vom 31. Oktober 1975 über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten (3) vor, daß der Ausfuhrpreis um 5,00 Rechnungseinheiten je Tonne zu verringern ist, wenn dieser Preis eine in Säcken abgepackte Ware betrifft.

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3320/75 (5), ist der Wert der Säcke auf 6 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt worden. Aus Gründen der Einheitlichkeit im Reissektor ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2849/75 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2849/75 wird „5 Rechnungseinheiten je Tonne" ersetzt durch „6 Rechnungseinheiten je Tonne".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Auf Antrag des Betroffenen ist sie ab 23. Dezember 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 67.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 48.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 32.